

II-673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1.2.1991
 1012, Stubenring 1

21.10.930/165-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
 und Kollegen, Nr. 146/J vom 12. Dezember 1990
 betreffend Diskriminierung von Produkten aus
 biologischem Anbau

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

138/AB

1991-02-05
 zu 146/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen haben am 12. Dezember 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 146/J, betreffend Diskriminierung von Produkten aus biologischem Anbau gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihr Ressort der Auffassung, daß Bio-Bauern für die Überschüsse im Getreidebereich verantwortlich sind ?
2. Wenn nein:
- ist die Vorschreibung von Verwertungsbeiträgen durch den Getreidewirtschaftsfonds gemäß MOG für Bio-Getreide berechtigt ?
 - ist die bisherige Nicht-Bezahlung von Transport- und Lagerkostenausgleich an Bio-Genossenschaften durch den Getreidewirtschaftsfonds gerechtfertigt ?
3. Wieviel Bio-Getreide (Art, Menge, Wert) wurde 1990 nach Österreich importiert ?

- 2 -

4. Wieviel Bio-Getreide-Importe (Art, Menge, Wert) wurden 1990 durch den Getreidewirtschaftsfonds verhindert (abgelehnte Importanträge) ?
5. Welche Vorbereitungen trifft Ihr Ressort, um die Alternativen-Förderung auch auf Dinkel, Grünkern, Waldstaudenkorn u.a. wenig ertragreiche Arten aus biologischem Anbau auszuweiten ?
6. Welche Einzelmaßnahmen werden Sie ergreifen, um die Diskriminierung von Produkten aus biologischem Anbau durch den Getreidewirtschaftsfonds zu beenden ?"

Bevor ich auf die einzelnen Fragen näher eingehe, möchte ich zunächst grundsätzlich zur Frage der unterschiedlichen Behandlung von Bio-Getreide Stellung nehmen.

Es ist zunächst festzuhalten, daß auch Biogetreide Getreide im Sinne der Marktordnung darstellt und, ökonomisch gesehen, in einem Konkurrenzverhältnis zum konventionell erzeugten Getreide steht. Eine allfällige Ausnahme von Biogetreide bezüglich der Belastung mit Verwertungsbeiträgen erscheint daher in mehrfacher Hinsicht sachlich nicht gerechtfertigt. Durch das dargelegte Konkurrenzverhältnis zum konventionell erzeugten Getreide trägt auch das Biogetreide, das auf den Markt gebracht wird, indirekt zur Notwendigkeit einer entsprechenden Überschußverwertung des nicht absetzbaren inländischen Getreides bei und ist daher grundsätzlich in die Verwertungsbeitragspflicht einzubeziehen. Ferner wird für Biogetreide in der Regel ein höherer Preis als für konventionell erzeugtes Getreide erzielt, wodurch trotz des geringeren Ertrages ein ähnlich hohes Einkommen wie bei konventionell erzeugtem Getreide erzielt werden kann.

Nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Von einer generellen Verantwortlichkeit der Bio-Bauern für Überschüsse im Getreidebereich kann nicht gesprochen werden; eine solche

- 3 -

ist vielmehr nur für den, dem "Bio-Bereich" zuzuordnenden Anteil an der Gesamtüberschußmenge anzunehmen.

Setzt man vereinfachend die Überschußmenge mit der Exportmenge physisch gleich, so trifft dies auch für "Biogetreide" zu, da "Biogetreide" wie sonstiges Getreide im Export - als Rohgetreide, als Mahlerzeugnis oder als Verarbeitungsprodukt - behandelt wird. Zahlreiche Anträge wurden bereits positiv erledigt.

Zu Frage 2:

a) Gemäß dem Marktordnungsgesetz 1985, i.d.g.F., hat derjenige, der die Erzeugnisse vom Erzeuger übernimmt, einen Verwertungsbeitrag zu entrichten; Getreide aus biologischem Anbau ist davon nicht ausgenommen.

Die Verwertungsbeiträge dienen zur Besteitung des Produzentenanteiles bei der Exportförderung (geteilte Finanzierung zwischen Bund und Produzenten). Für Getreide aus biologischem Anbau werden daher auch Exportförderungen gewährt, soferne dafür der Verwertungsbeitrag entrichtet wurde und alle Aufkaufs- und Meldefristen eingehalten wurden.

b) Soferne alle Bestimmungen der Sonderrichtlinien für die Lageraktion bzw. Transportkostenvergütung erfüllt sind, erfolgt die Bezuschussung im Rahmen dieser Richtlinien. Es erfolgt keine unterschiedliche Behandlung von Getreide aus biologischem Anbau und aus konventionellem Anbau.

Zu Frage 3:

In der Außenhandelsstatistik wird zwischen Biogetreide und konventionell angebautem Getreide nicht unterschieden.

Laut GWF-Mitteilung wurden 1990 170.880 kg Biogetreide (Hirse, Hafer und Dinkel) importiert, wofür die nötigen Bewilligungen erteilt wurden.

- 4 -

Zu Frage 4:

Nach Auskunft des Getreidewirtschaftsfonds wurden im Jahre 1990 Anträge auf Import von Biogetreide (Grünkern) im Ausmaß von 6 000 kg abgelehnt.

Zu Frage 5:

Die Förderung von sogenannten Alternativkulturen verfolgt das Ziel, die inländische Versorgungssituation in diesem Bereich, insbesonders bei marktgängigen landwirtschaftlichen Produkten, zu verbessern und damit gleichzeitig eine Reduktion der Getreide- bzw. Maisanbaufläche zu erreichen.

Gefördert wird der Anbau von Alternativkulturen sowohl in konventionellen als auch in biologisch wirtschaftenden Betrieben.

Dabei werden im Jahre 1990/91 folgende Kulturen gefördert:

1. Öl- und Eiweißpflanzen (OO-Ölraps, Ölsonnenblumen, Sojabohnen, Körnererbsen, Ackerbohnen)
2. Rispenhirsen und gestreiftsame Sonnenblumen
3. Kulturen für die Saatgutproduktion
 - Futtersaaten (Klee, Gräser, Phacelia, Futterraps)
 - großkörnige Leguminosen (Futtererbsen zur Grünnutzung, Speiseerbsen und Körnererbsen), Lupine, Wicke,
 - Blumensamen
4. Ölgewächse (Ölein, Saflor, Mohn, Senf)
5. Heil- und Gewürzpflanzen, Blütenstaubplanzen
6. Spezielle Arten, wie insbesondere Kanariengras, Buchweizen, Linse, Qualitätshafer.

Dinkel und Grünkern wurden nicht in die "Alternativenförderung" einbezogen, da bereits ein großer Teil der ohne Flächenprämie erzeugten Körnerware nicht verkauft werden konnte.

- 5 -

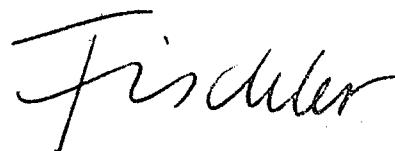
Weiters wird auf die "Förderung von extensiv bewirtschafteten Flächen im Rahmen von Pilotprojekten im Jahre 1990" verwiesen. Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme müssen die teilnehmenden Betriebe strenge Auflagen erfüllen (z.B. Reduktion oder gänzlicher Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen) und vorgeschriebene Aufzeichnungen führen.

Ebenso wird im Zuge dieser "Extensivierungsmaßnahmen" die Umstellung von konventioneller Landbewirtschaftung auf "Biologischen Anbau" gefördert.

Zu Frage 6:

Eine Diskriminierung von Produkten aus biologischem Anbau durch den Getreidewirtschaftsfonds liegt nicht vor; vielmehr wird auf eine Gleichbehandlung mit Getreide aus konventionellem Anbau Bedacht genommen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".